

Fragen zu vermögenswirksamen Leistungen über Investmentfonds

Welche Fonds sind für vermögenswirksame Leistungen verwendbar?

Grundsätzlich kann der Anleger seine vermögenswirksamen Leistungen in alle Investmentfonds investieren, die in einem Investment-Depot verwahrt werden können (auch zum Teil abhängig von der Fondsgesellschaft). Um jedoch ein Anrecht auf die Arbeitnehmersparzulage zu haben, ist die Anlage in Aktienfonds erforderlich. Nur bei dieser Anlageform haben die Anleger ein Anrecht auf die staatliche Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 18%.

Kann ich als selbständige Person VL-Leistungen erbringen?

Nein, ausschließlich Arbeiter und Angestellte können über ihren Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen veranlassen. Anleger können jedoch auf bestehenden VL-Verträgen jederzeit zusätzliche Beträge investieren. Diese Anlagen unterliegen nicht der gesetzlichen Sperrfrist. Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage besteht für diese zusätzlichen Einzahlungen nicht.

Welche Voraussetzungen sollen erfüllt sein, um die Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 18% zu erhalten?

1. Anlage in einen Aktienfonds bei einer in Deutschland zugelassenen Fondsgesellschaft. Der geförderte Höchstbetrag beträgt 400,- EUR pro Jahr.
2. Ein zu versteuerndes Einkommen bei Ledigen bis max. 17.900,- EUR und bei Verheirateten bis max. 35.800,- EUR.

Kann ich meinen VL-Vertrag vorzeitig auflösen?

Ja, allerdings muss auf die staatliche Arbeitnehmersparzulage verzichtet werden. Auch wird der Depotpreis für die gesamte Laufzeit von sieben Jahren sofort fällig (je nach Fondsgesellschaft bei Neu- bzw. Anschlussverträgen ab 01.01.2002 mind. 10,00 EUR per annum).

Wann wird die Arbeitnehmersparzulage gutgeschrieben?

Gemäß 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) wird die Arbeitnehmersparzulage nach Ablauf der 7-jährigen-Sperrfrist von der zuständigen Landesfinanzbehörde an die Fondsgesellschaft bzw. auf das betreffende Investment-Depot/VL überwiesen. Zur Feststellung der Arbeitnehmersparzulage erhalten die VL-Anleger jedes Jahr von der Fondsgesellschaft eine Bestätigung über deren erbrachten VL-Leistungen. Diese Bestätigung dient als Beilage zur Steuererklärung bzw. zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt. (Bitte unbedingt beifügen)